



## Abmeldung / Befreiung vom Religionsunterricht deregistration from religious education

Name // name .....

Klasse // class .....

### Religionsmündig / Erklärung

**unter 14 Jahren** \_ Hiermit erkläre/n ich/wir, dass mein/unser Kind nicht mehr am Religionsunterricht teilnimmt. In dieser Zeit wird mein Kind am Unterricht Praktische Philosophie teilnehmen.

**14 Jahre und älter** \_ Hiermit erkläre ich, dass ich nicht mehr am Religionsunterricht teilnehme. In dieser Zeit nehme ich am Unterricht Praktische Philosophie teil.

- Evangelische Religionslehre
- Katholische Religionslehre
- Islamischer Religionsunterricht

Datum // date .....

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r // signature .....

Unterschrift Schüler/in (über 14 Jahre) // signature .....

**§3 Abs. 5 APO SI** Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind verpflichtet, am Unterricht im Fach Praktische Philosophie teilzunehmen, soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

**3.5.3 Der Wechsel vom Religionsunterricht zu Praktischer Philosophie ist jederzeit, der Wechsel von Praktischer Philosophie zum Religionsunterricht in der Regel zum Beginn eines Schulhalbjahres möglich. Für das Verfahren gilt § 31 Absatz 6 Schulgesetz NRW.**

Nach dem Grundgesetz (Artikel 7) und der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 14) ist der Religionsunterricht an allen öffentlichen Schulen ein ordentliches Lehrfach, d. h. ein zum Kanon der Pflichtfächer gehörendes Fach, kein Wahlfach. Laut Schulgesetz kann sich ein Schüler aufgrund einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten oder aufgrund einer eigenen Erklärung, sofern er religionsmündig ist (14 Jahre oder älter), vom Religionsunterricht befreien lassen. Es versteht sich von selbst, dass dieses Recht auf Befreiung auf der Gewissensfreiheit jedes einzelnen Menschen basiert. Die häufig als „Abmeldung“ bezeichnete Erklärung ist also Befreiung aus Gewissensgründen. Die Erziehungsberechtigten müssen laut SchulG § 31 Abs. 6 von der Schule über die Befreiung informiert werden.

**§31 Abs. 6 SchulG (6)** Eine Schülerin oder ein Schüler ist von der Teilnahme am Religionsunterricht auf Grund der Erklärung der Eltern oder - bei Religionsmündigkeit der Schülerin oder des Schülers - auf Grund eigener Erklärung befreit. Die Erklärung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich zu übermitteln. Die Eltern sind über die Befreiung zu informieren.

**§3121a Abs. 5 SchulG** Eine Schülerin oder ein Schüler ist von der Teilnahme an dem islamischen Religionsunterricht nach Absatz 1 auf Grund der Erklärung der Eltern oder bei Religionsmündigkeit auf Grund eigener Erklärung befreit. Die Erklärung ist der Schule schriftlich zu übermitteln.



**Christoph Lehmann**  
Schulleiter

Städtische Realschule  
Friedrichstadt  
Luisenstraße 73  
40215 Düsseldorf

Sekretariat

Telefon: 0211 . 892 78 51  
E-Mail: rs.luisenstr@  
schule.duesseldorf.de

www.realschule-  
friedrichstadt.de